

Die drei Steuergesetzentwürfe.

Das Einkommensteuergesetz vom 24. Juni 1891 hat die neue Steuerzahlung mit dem 1. April 1892 beginnen lassen; die Steuererklärungen mußten im Januar abgegeben werden. Gerade vor einem Jahr waren unsere Leser mit dem Studium des Einkommensteuergesetzes befaßt und haben wir der Erklärung des Gesetzes die Nummern 109--153 vorigen Jahrganges unserer Zeitung und die Nummern 1--10 laufenden Jahrganges mit wenigen Unterbrechungen gewidmet.

Das neue Gewerbesteuergesetz vom 24. Juni 1891 kommt bei der nächsten Veranlagung für das Jahr 1893/94 zur Anwendung.

Jetzt sind dem soeben zusammengetretenen Abgeordnetenhaufe drei Gesetzentwürfe zur Beratung übergeben, welche das Staatssteuersystem und die Kommunalbesteuerung gänzlich umzugestalten bestimmt sind.

Es ist bei dem Umfang des Gesetzentwurfes ausgeschlossen, denselben seinem ganzen Wortlaute nach mitzuteilen, und sei vorweg bemerkt, daß der Eintritt der Gesetzesanwendung erst mit dem 1. April 1895 geplant ist. In dieser Beziehung sind die drei Gesetzentwürfe jedenfalls besser als das bereits in Kraft stehende Einkommensteuergesetz, welches sofort nach seiner Beratung und Publikation in Kraft und Ausübung trat.

Es sei zunächst der Inhalt der Gesetzentwürfe in Kürze angegeben. Der erste derselben ist benannt: Entwurf eines Gesetzes wegen Aufhebung direkter Staatssteuern.

Der Titel des Gesetzes ist ein sehr wohlklingender; man lasse sich jedoch nicht täuschen, man hoffe nicht auf eine Minderung der Steuerlast, man mache sich vielmehr allerseits auf eine Vermehrung der Steuerausgabe gefaßt. Die Steuern werden nicht in ihrer Zahlungspflicht für den Staatsbürger aufgehoben; die gleichzubehaltenden Staatssteuern werden vielmehr nur (§ 1 des Gesetzentwurfes) gegenüber der Staatskasse außer Hebung gestellt.

Die Steuern werden fortgehoben, sie sollen jedoch eine andere Verwendung finden, nämlich in den Kommunen. Der Staat verzichtet für sich auf die Einnahmequellen aus Grundsteuer, Gebäudesteuer, Steuer von stehendem Gewerbebetriebe bzw. Bergwerksabgaben.

Demnach verzichtet der Staat auf die bisherigen Erträge:

Grundsteuer	39 907 000 Mk.
Gebäudesteuer	35 086 000 "
Steuer von stehendem Gewerbebetrieb	19 811 000 "
Bergwerksabgaben	6 926 000 "
	101 703 000 Mk.

Es wird keinem Leser in den Sinn kommen, daß der Staat etwa diesen Betrag künftighin entbehren könne; er verlangt vielmehr einen Ersatz dafür. Das wird im weiteren Verlauf des Gesetzentwurfes entwickelt.

Zuerst sollen dem Staatsoberhaupt überwiefen werden die den Betrag von 80 000 000 Mk. übersteigenden, durch § 82 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 für die Zwecke der Steuerreform festgesetzten Mehrbeträge der Einkommensteuer. Man ersieht hier, daß die vorbereitete Entlastung nur eine sehr problematische gewesen ist. Das Mehr-Ergebnis der Einkommensteuer soll nicht -- wie allerdings gehofft wurde -- zu einer Ermäßigung dieser Steuer führen, so daß jährlich nach Bedarf nur eine Steuerquote erhoben wird; es soll der volle Einkommensteuersatz erhoben werden -- dauernd und bleibend. Hierbei sei hervorgehoben, daß zunächst und vor allen Dingen darauf zu dringen ist, daß im Etat die Ausgaben festgestellt werden, und nach dem notwendigen Bedarf dann die Steuererhebung erfolgt. Daß dies der Grundsatz für die ganze Finanzwirtschaft werden soll, findet sich weder in den neuen Gesetzen noch in den dazu gegebenen Erläuterungen; ebensowenig ist ein bezügliches Verfassungs- oder Gesetzeswort in Aussicht genommen.

Sodann werden zur Deckung des Ausfalles diejenigen Beträge für die Staatskasse in Anspruch genommen, welche gegenwärtig auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1885 (Gesetz-Sammlung S. 128) den Kreisen aus den landwirtschaftlichen Zöllen zufließen.

In der den Entwürfen beigefügten Denkschrift ist berechnet

Mehrtrag aus der Einkommensteuer	40 000 000 Mk.
Aufhebung des Gesetzes vom 14. Juni 1885	24 000 000 "
Ersparte Erhebungsgebühren u. s. w.	2 940 000 "
zusammen	66 940 000 Mk.
Der obige Ausfall von	101 703 000 Mk.
erhalte damit in Höhe von	66 940 000 "
Deckung, und bleiben zu decken	34 790 000 Mk.
oder rund 35 000 000 Mk.	

Wie dieser Betrag gedeckt werden soll, damit beschäftigt sich der zweite Gesetzentwurf.

(Fortsetzung folgt.)

Sendet ein Gläubiger an seinen säumigen Schuldner unter Benutzung eines gedruckten Formulars, wie solche zur Ausfertigung der gerichtlichen Zahlungsbefehle verwendet werden, einen von ihm selbst ausgefertigten Zahlungsbefehl, welcher den Schuldner in die Meinung versetzen soll, daß der Zahlungsbefehl vom Gerichte ausgegangen sei, ohne daß unter die der Datierung folgenden Worte „Königliches Amtsgericht“ eine Namensunterschrift gesetzt ist, so ist nach einem Urteil des Reichsgerichts, IV. Strafsenats, vom 17. Juni 1892 diese Handlung zwar nicht als Urkunden-

fälschung, wohl aber als unbefugte Vornahme einer amtlichen Handlung aus § 132 des Strafgesetzbuchs zu bestrafen. Der Handlungsbefehl N. hatte auf Anweisung seines Prinzipals G. an einzelne säumige Schuldner des letzteren unter Benutzung gedruckter Formulare Zahlungsbefehle entworfen und abgehandelt, welche inhaltlich durchweg den Anforderungen des § 632 Zivilprozeß-Ordnung entsprachen, nur war die Kostenberechnung nicht ausgefüllt. Auch fehlte unter den der Datierung folgenden Worten „Königliches Amtsgericht“ eine Namensunterschrift. N. und G. wurden wegen Urkundenfälschung aus § 267 Strafgesetzbuch und wegen unbefugter Vornahme einer amtlichen Handlung aus § 132 angeklagt. Die Strafkammer sprach sie frei. Auf die Revision des Staatsanwalts hob das Reichsgericht das erste Urteil insoweit auf, als dasselbe die Angeklagten von dem Vergehen des § 132 Strafgesetzbuchs freigesprochen hatte, indem es begründend ausführte: „Die auf Grund des § 68 des preussischen Ausführungsgesetzes vom 24. April 1878 erlassene Geschäftsordnung für die Gerichtsschreibereien der Amtsgerichte vom 3. August 1879 bestimmt im § 22, daß der Zahlungsbefehl vom Gerichtsschreiber entworfen und dem Richter zur Vollziehung vorgelegt wird, daß die Entwürfe aber auch unter Benutzung der vom Amtsgerichte festgestellten Formulare von der Partei mit der Bitte um Vollziehung überreicht werden können. So lange daher ein inhaltlich sich als Zahlungsbefehl darstellendes Schriftstück, wenngleich es die Zeichnung des zuständigen Gerichtes enthält, vom Richter noch nicht vollzogen worden, ist es als ein bloßer Entwurf anzusehen; die richterliche Vollziehung ist die Form, welche ihm Rechtswirksamkeit verleiht, und mangels derselben kann es als öffentliche Urkunde nicht gelten. Zur Privatursunde im Sinne des § 267 Strafgesetzbuch fehlt dem Schriftstück die Erheblichkeit zum Beweise für Rechte und Rechtsverhältnisse. Die Ausfertigung eines solchen Entwurfs fällt mithin nicht unter die Strafbestimmung des § 267. Dagegen erscheinen die Gründe nicht ausreichend, aus welchen der Vordrucker den § 132 Strafgesetzbuch auf die Handlungsweise der Angeklagten für unanwendbar erklärt. Nach dem vorher Erörterten ist zwar zuzugeben, daß die Ausfertigung von Entwürfen zu Zahlungen auch Privatpersonen erlaubt ist. Dabei ist der Angeklagte N. aber nicht stehen geblieben, sondern er hat dieselben an die Schuldner durch die Post abgehandelt und wie festgestellt ist, ebenso wie G. daraus gerechnet, daß die nicht genau zusehenden und prüfenden Empfänger diese Schriftstücke als wirkliche Zahlungsbefehle ansehen und respektieren sollten. Wenn hiernach angenommen werden konnte, der Angeklagte habe den Schein erwecken wollen, als seien die von ihm versakten Zahlungs-Aufforderungen von der zuständigen Behörde ausgegangen, so ist nicht abzusehen, weshalb der Vordrucker nicht den weiteren Schluss gezogen hat, daß sein Vorgesetz darauf gerichtet war, sich unbefugt mit der Ausübung eines öffentlichen Amtes zu befassen oder eine Handlung vorzunehmen, welche zur Kraft eines öffentlichen Amtes vorgenommen werden darf; denn im Mahnverfahren kann ein Zahlungsbefehl nur vom Richter erlassen werden. Daß der Angeklagte den Schuldnern weder persönlich gegenübergetreten, noch sich sonst als den Verfasser der Schriftstücke zu erkennen gegeben hat, erscheint unerheblich. Denn das Wesen des Vergehens liegt in der unbefugten Vornahme einer Amtshandlung, gleichviel ob der Sachverhalt von den Betroffenen durchschaut werden konnte oder nicht.“

Eine offene Handelsgesellschaft kann nach einer Entscheidung des Obergerichtes nicht als solche zur Gemeindesteuer herangezogen werden, sondern die Veranlagung kann sich stets nur gegen die Inhaber derselben persönlich richten. Eine offene Handelsgesellschaft hatte in einer anderen Stadt ein Zweiggelände errichtet und war dort nach dem Einkommen aus demselben besteuert worden. Sie behauptete, daß dieses Einkommen zu hoch geschätzt sei, und beantragte Klage eine Ermäßigung der Steuer. Diefem Antrage gemäß erkannte der Bezirksauschuß, ohne Weiteres auf die streitigen Fragen einzugehen, indem er die Steuerpflicht der Handelsgesellschaft im Prinzip verneinte, die Steuer aber auf den von ihr angebotenen Betrag festsetzte, weil über den Klageantrag hinaus nicht erkannt werden könnte. Die von dem Magistrat hiergegen eingelegte Revision wies der II. Senat des Obergerichtes am 14. September d. J. mit folgender Begründung zurück: Es besteht kein Streit darüber, daß zur Steuer nicht die Inhaber der Handlung, sondern diese selbst hat herangezogen werden sollen und herangezogen ist. Offene Handelsgesellschaften sind aber nicht juristische Personen, insbesondere nicht solche im Sinne des § 1 Absatz 1 des Kommunalabgabengesetzes vom 27. Juli 1885. Es kann daher nicht die Gesellschaft, sondern es können nur gemäß Absatz 3 a. a. O. die Mitglieder derselben zur Gemeinde-Einkommensteuer veranlagt werden. Es ist ein Irrtum, wenn der Magistrat behauptet, daß zu den im § 1 genannten steuerpflichtigen Personen-Mehrheiten auch die offenen Handelsgesellschaften im Sinne des Artikels 85 Handels-Gesetzbuches gehören. Der Wortlaut des Gesetzes lehrt das Gegenteil.

In Kapstadt verhaftet wurde wegen Diamantendiebstahls ein Berliner Ehepaar. Bei der Diamantengraber de Beers-Gesellschaft in Beaconsfield-Kimberley (Südafrika) war seit mehreren Jahren ein Berliner namens Müller als Aufseher beschäftigt. Die Ehefrau desselben, Henriette Müller, aus Bernau gebürtig, wollte zum Besuche ihrer Verwandten nach Berlin reisen und von Kapstadt aus mit dem englischen Dampfer „Mexican“ die Reise nach Europa antreten. Eine Stunde vor Abfahrt des Dampfers erschien an Bord der englische Detektiv Brandt mit dem weiblichen Detektiv Frau Wolf, beide aus Kapstadt und geborene Deutsche, und forderten die Frau Müller auf, sich einer körperlichen Untersuchung zu unterziehen, weil sie im Verdacht stehe, eine große Anzahl von ihrem Ehemanne der Gesellschaft entworfener Diamanten nach Europa hinüberschmuggeln zu wollen. Nach kurzer Untersuchung beförderte denn auch Frau Wolf sieben besonders wertvolle Diamanten aus den Kleidern der Frau Müller, wo sie eingetauscht waren, an das Tageslicht. Frau Müller wurde nun sofort verhaftet und trotz ihres Protestes, daß sie deutsche Unterthanin sei, ins Gefängnis abgeführt. Noch an demselben Tage wurde auch ihr Ehemann festgenommen.

Zwei Durchgänger sind der hiesigen Kriminalpolizei von auswärts signalisiert worden. Der eine von ihnen ist aus Stettin, ein Bauunternehmer Friedrich Strack, der wegen Unterschlagung von 6000 Mk. flüchtig geworden ist. Strack ist 43 Jahre alt, sehr groß und kräftig

und trägt einen blonden Schnurrbart. Der zweite Durchgänger ist ein Bautechniker Karl Gottard Gruschke. Dieser ist seit Sonnabend ebenfalls mit 6000 Mk. aus Lübau in Sachsen flüchtig. Er ist 22 Jahre alt, auf einem Ohre taub und hat schwarzes, welliges Haar und schwarzen Schnurrbart. Das Geld, das Gruschke sich widerrechtlich angeeignet hat, besteht in sächsischen Staatspapieren und 300 Mk. bar!

Die Spindler'sche Krankenkasse in Spindlersfelde ist durch den Kassierer Georg Boddel um 4000 Mk. geschädigt worden. Boddel hatte sich seit Mittwoch dieser Woche nicht mehr im Bureau sehen lassen. Sein Fernbleiben erregte Verdacht, die Kasse wurde von dem Hauptkassierer revidiert, und dieser entdeckte alsbald das Fehlen des Geldes. Der ungetreue Beamte ist flüchtig, und man weiß nicht, wohin er seine Schritte gelenkt haben kann.

Der Komplize des Chef-Fälschers Lewy, der bei der Dresdener Bank 6000 Mk. auf ein Formular der Firma Behrens & Baumann erbob, ist in der Person des Commis Siegfried Grünthal am Donnerstag in Bissen verhaftet worden und wird in den nächsten Tagen nach Berlin übergeführt werden. Nach Bissen war Grünthal direkt von Hamburg gekommen. Im Besitz Grünthals befanden sich erhebliche Geldmittel, welche es wahrscheinlich machen, daß der Coup bei der Dresdener Bank nicht der einzige Streich ist, dem die Komplizen ausgeführt haben.

Eine große Razzia auf Vogelfänger veranfaßte am Freitag früh die Gendarmen und Forstbeamten der Umgegend in der Jungfernheide, und zwar mit bestem Erfolge. In dieser Heide hatten Tag für Tag jene schändlichen Frevel ihr Unwesen getrieben und den Bestand der nützlichen Vögel daselbst bereits stark gelichtet. Um diesem Treiben ein Ende zu machen, vereinigten sich die Gendarmen und die Forstbeamten aus den umliegenden Ortschaften zu einer gemeinsamen Operation und veranstalteten an genannten Vormittag ein förmliches Kesselstreifen, in welchem ihnen nicht weniger als zwölf Vogelfänger mit ihren Geräten, wie Leimruten, Luchbauer mit Luchvögeln, Netze und dergleichen, in die Hände fielen. Die Bande hatte bereits eine große Zahl von Singvögeln weggefangen, die von den Beamten konfisciert und sofort in Freiheit gesetzt wurden. Das saubere Duzend wurde nach Tegel transportiert und dort einstweilen kalt gestellt. Der schändliche Frevel des Vogelfangens wird freilich nicht eher ein Ende nehmen, als bis den Jägern der löhnende Absatz für ihre Beute unterbunden ist, und deshalb sind die Bestrebungen des Vorstandes deutscher Lierzugsvereine mit Freuden zu begrüßen und thätkräftig zu unterstützen, die dahin gehen, daß durch Reichsgesetz das Freilieten der Singvögel verboten werde.

Wie mir aus authentischer Quelle erfahren ist, die Inhaberin des weithin bekannten Modeinstituts Frau R. Lyon, Eberlottenstraße 32a, noch immer in Folge der durch den Brand erfolgten Gemütsregung bettlägerig, und wird ärztlicherseits gehofft, daß die durch den Fall erlittenen Verletzungen baldigt ihre Heilung finden werden. Leider ist eine Anzahl Familien durch den Brand arbeitslos geworden; doch soll, wie wir hören, der Gesamtbetrieb des Geschäfts wieder in vollstem Umfange aufgenommen sein. Es ist zu hoffen, daß bei dem Renommée der alten Firma Gustav Lyon alle Geschäftsfreunde es sich angelegen sein lassen werden, die Firma baldigt wieder mit ihren Ordrern zu versehen, damit diese älteste Firma Deutschlands imstande ist, wieder alle ihre Leute einzustellen. Die im Verlage und Expedition dieser Firma erscheinenden Modejournal „La grande Toilette des Dames“, „La confection“, „Les petites gravures“ sollen, wie wir hören, in Bezug auf ihre Lieferungen keine Unterbrechung erleiden, sondern regelmäßig erscheinen.

Auf dem Bahnhof in Brück, an der Berlin-Wehlener Eisenbahn, trug sich Freitag Mittag ein aufregender Vorfall zu. Fräulein v. Bräsigle, die Tochter des Rittergutsbesizers aus Kammer, hatte einige Gäste zur Bahn geleitet und sich von ihnen noch mit einem Händedruck verabschiedet, als der Zug sich bereits in Bewegung setzte. Mithing wurde die Schleppe der jungen Dame von den Rädern erfasst und dadurch Fräulein v. Bräsigle zur Erde gerissen, so daß sie unsehbar unter die Räder geraten wäre, wenn nicht der Bahnwächter Lerch sie mit eigener Lebensgefahr zurückgerissen hätte. Fräulein v. Bräsigle war vor Schreck in Ohnmacht gefallen.

Eine freudige Ueberraschung wurde einer größeren Zahl von hiesigen Geschäftsleuten bereitet. Vor Jahr und Tag verließ ein in der Friedrichstadt etablierter Schlächtermeister N. mit Hinterlassung einer ganz bedeutenden Schuldenlast Berlin, um in Amerika sein Glück zu versuchen. Dort begründete derselbe in einer größeren Stadt des „fernen Westen“ ein deutsches Restaurant „Zum Rodenstein“, welches derartig prosperierte, daß N. schon nach wenigen Jahren zum wohlhabenden Manne wurde. Kürzlich siedelte er nach London über, eröffnete daselbst ein ähnliches Restaurant, welches sich ebenfalls starken Zuspruchs erfreut und guten Gewinn abwirft. Jetzt ist N. nun in Berlin eingetroffen, hat seine alten Gläubiger sofort aufgesucht und deren gesamte Forderungen mit Zins und Zinsen prompt beglichen. Die Freude derselben, die ihre Forderungen bereits „in den Rauch geschrieben“ hatten, war eine um so größere, als die Bezeichneten augenblicklich sehr unter der Misere der heutigen Zeit zu leiden haben.

Dringende Weihnachtsdritte für die Ärmsten unter den Armen! Weihnachtsgaben an Kleidungsstücken und Geld für die Familien der Armen unter den hier detinierten 1700 Gefangenen sind freundlichst erbeten. Die Verteilung erfolgt ohne Rücksicht auf die Konfession. Die Firma Julius Klein Söhne, 80, Naumnstraße 40, hat bereitwillig eine Sammelstelle eröffnet. Die Unterzeichneten erhielten im Vorjahre 1385,55 Mk. und 66 Sendungen Kleidungsstücke u. s. w., womit 186 Frauen und 456 Kinder bedacht werden konnten; sie hoffen, auch diesmal keine Fehlbisse zu thun, und nehmen jede Gabe dankbar an. NW. Blögenfec, im November 1892. Die Geistlichen des Strafgefängnisses. Jung. Frohner. Rauchslein. Neuber.

Der Centralverein für Arbeitsnachweis erläßt in der Provinzialpresse eine dringende Warnung vor der Zuwanderung nach Berlin. Die Warnung stützt sich auf die Beobachtung, die der Verein in seinem Arbeitsnachweissbureau gemacht hat, wo seit einigen Wochen ein erheblicher Zustrom von auswärtigen arbeitslosen Personen, namentlich von solchen aus ländlichen Distrikten festgehalten worden ist. Der Verein hat infolgedessen sein Bureau